

Anhang zur Gewässerordnung des ASV „Westerwald e. V.“ für Kinder und Jugendliche

(bis zur bestandenen Sportfischerprüfung und Zahlung des Erwachsenenbeitrages)

- 1) Das Angeln ist nur mit einer Rute erlaubt.
- 2) Jungfischer (bis 18 Jahre) dürfen nur im Beisein erwachsener Vereinsmitglieder angeln.
- 3) Personen vor Vollendung des zehnten Lebensjahres ist das Abködern lebender Fische und das Betäuben und Töten von Fischen nicht erlaubt. [Landesfischereigesetz §35 (3)]
- 4) Jugendliche ab 13 Jahren müssen 10 Arbeitsstunden pro Jahr leisten.
(Ausnahme: Bei folgenschwerer Krankheit in vorheriger Absprache mit dem Vorstand)
Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden pro Stunde für Jugendliche 10,00 € mit dem nächsten Beitrag erhoben.
- 5) Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Gewässerordnung, den Anhang für Kinder und Jugendliche, sowie gegen Fischerei- und Tierschutz-Gesetze wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Das Landesfischereigesetz und die Landesfischereiordnung sind auf unserer Homepage www.asv-westerwald.de nachzulesen.

Sollte ein weiterer Verstoß begangen werden wird ein sofortiges 3-monatiges Angelverbot ausgesprochen.

Diese Sperre wird nur während der Angelsaison (Zeitraum zwischen Anangeln und Abangeln) angerechnet. Ist ein 3-monatiges Angelverbot bis zum Abangeln noch nicht abgegolten, so gilt das Angelverbot auch über Winter, bis nach dem nächsten Anangeln das restliche Angelverbot abgegolten ist.

Bei dem dritten Verstoß erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Stand vom 30.03.2012 – ab sofort gültig - alle anderen Ausgaben sind ungültig.